



STEINWERKE METZNER GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steinwerke Metzner GmbH (Nachfolgend: Auftraggeber)

Stand: Februar 2011

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und –aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers bzw. Spediteurs (nachfolgend: Auftragnehmer) sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die VBGL gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Soweit die Geltung der ADSp oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart sein sollte, gelten diese nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages

- 2.1 Besteht zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag (insbesondere Charter-/Grundvertrag), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht. Die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers kommt mit dem Zugang des Auftrages bei ihm zustande. Insoweit wird ein widerlegbarer Zugang vermutet, wenn der Absendebeleg eines PC – Faxes, der Faxbericht eines Dokumentenfaxes, die Empfangsbestätigung einer E – Mail oder vergleichbare Dokumente beim Auftraggeber vorhanden sind und vorgelegt werden können.
- 2.2 Aufträge können schriftlich in Textform oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden. Für die schriftliche Auftragserteilung ist die elektronische Übermittlung (insbesondere per E – mail und Telefax) ausreichend.
- 2.3 Soweit zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag abgeschlossen ist, kommt der Einzelauftrag durch den Zugang des Auftrages beim Auftragnehmer und die tatsächliche Ausführung zustande. Für den Fall, dass Aufträge durch den Auftragnehmer ausnahmsweise nicht angenommen werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber dies innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Auftragseingang bei ihm mitzuteilen, damit andere Dienstleister beauftragt werden können.

§ 3 Vertraulichkeit der Geschäftsverbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, vertraulich zu behan-

deln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Eventuelle Subunternehmer sowie das eigene Personal sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine pauschale Schadenersatzforderung in Höhe von 2.000,00 € geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt insoweit der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Kundenschutz

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist ein von Vertrauen geprägtes Verhalten aller Beteiligten. Vor diesem Hintergrund wird während der Dauer der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch ein absoluter Kundenschutz zugunsten des Auftraggebers vereinbart. Der Kundenschutz bezieht sich auf solche Hauptauftraggeber, für die die jeweiligen Auftragnehmer durch den Auftraggeber eingesetzt werden. Der Kundenschutz bezieht sich auch auf Be- und Entladestellen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Geschäftsverhältnisses mit dem Auftraggeber anfährt. Bei schuldhafter Verletzung der Kundenschutzklausel durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis frei, dass der Auftraggeber tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche bzw. sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Erfüllungsort

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Auftragnehmers die vom Auftraggeber gewünschte bzw. genannte Anlieferungsanschrift. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

§ 6 Durchführung der Transporte

- 6.1 Sämtliche Kosten für die Durchführung der Transporte bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Ablieferungsanschrift sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und schriftlich festgehalten ist. Begleitpapiere und die für eine eventuelle zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere werden vom Auftraggeber beigelegt. Dem Auftragnehmer obliegt

jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn überprüfbar und erkennbar ist.

- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Anlieferung des Frachtgutes mittels Auflegern, Wechselbrücken, -koffern oder sonstigen üblichen Transportmitteln. Einzelheiten hierzu ergeben sich entweder aus zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenverträgen oder aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- 6.3 Die Anforderungen an die vom Auftragnehmer einzusetzenden Fahrzeuge ergeben sich aus den Einzelaufträgen.
- 6.4 Frachtpapiere werden dem Auftragnehmer bei der jeweiligen Beladung zur Verfügung gestellt. Dem Auftragnehmer obliegt hier eine originäre Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhaltes, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn überprüfbar und erkennbar ist.
- 6.5 Fahrzeuge in beladenem Zustand sind in keinem Fall unbeaufsichtigt abzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Übernachtungen und/oder am Wochenende zu gewährleisten, dass eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist. Soweit Unterbrechungen auf Parkplätzen erforderlich werden, ist die Fahrtroute so einzuplanen, dass bewachte Parkplätze angefahren werden können. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein (z. B. wegen Überfüllung bewachter Parkplätze) so ist zum weiteren Vorgehen eine Weisung des Auftraggebers einzuholen.
- 6.6 Rechte des Auftragnehmers auf Bestellung einer Sicherheit bei Unvollständigkeit der Ladung gem. § 416 HGB sowie das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 417 II HGB werden ausdrücklich ausgeschlossen, wobei ein eventueller Anspruch des Frachtführers auf Mehrvergütung oder Standgeld unberührt bleibt. Weisungen des Auftraggebers sind jederzeit zu befolgen.

§ 7 Liefertermine, Lieferfristen

- 7.1 Die vereinbarten Anlieferfristen und –termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins sind der Eingang der Sendung bei der vom Auftraggeber benannten Ablieferungsanschrift und die Übergabe an die jeweiligen Empfänger. Soweit sich nichts anderes bestimmen lässt, beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Auftragserteilung.
- 7.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden oder dass er fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Den aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/ oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu ersetzen. Gesonderte Vertragsstrafenregelungen bleiben hiervon unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 8 Be- und Entladung, Ladungssicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist zum Be- und Entladen einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet und ihm obliegt die Gewährleistung und Herstellung der betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI – Richtlinie 2700 ff. einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die Vergütung für die Be- und Entladung wird im Rahmen

der Preisbildung berücksichtigt und umfasst auch diese Leistungen.

- 8.2 Soweit der Auftragnehmer ausnahmsweise abweichend von Ziffer 8.1 die Be- und Entladung nicht selbst vornimmt, obliegt ihm vor Übernahme des Fahrzeuges eine eigenständige Prüfungs- und Kontrollpflicht hinsichtlich der Vornahme der beförderungssicheren Verladung, soweit dies für ihn erkennbar und überprüfbar ist. Vor Beginn der Fahrt ist auf eventuell vorhandene und erkennbare Mängel gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. In keinem Fall darf ein Transport begonnen werden, wenn erkennbare Mängel von Seiten des Auftragnehmers festgestellt werden.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm eingesetzten Fahrer hinsichtlich der Ladungssicherung regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Auf entsprechende Anforderung sind Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt dem Auftraggeber im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und / oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen frei.

§ 9 Regelung zu Lenk- und Ruhezeiten

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch eine Einhaltung sämtlicher Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und Fahrpersonal beinhaltet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere zu garantieren, dass
 - bei der Durchführung von Transporten sämtliche Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal gemäß Verordnung (EG) 561/2006, Fahrpersonalgesetz und Fahrpersonalverordnung beachtet werden,
 - ausschließlich Fahrpersonal gestellt wird, das im Hinblick auf bereits geleistete Lenkzeiten, sowie einzuhaltende Ruhezeiten persönlich in der Lage ist, den vereinbarten Transport zu den vereinbarten Bedingungen unter Einhaltung sämtlicher vorgenannter Vorschriften durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle bereits erbrachter Lenkzeiten sowie des Zeitpunktes der letzten Ruhezeit vom eingesetzten Fahrpersonal die Vorlage der mitzuführenden Diagrammscheiben sowie für den Fall der Ausrüstung mit einem digitalen Kontrollgerät den Ausdruck der entsprechenden Daten zu verlangen. Der Auftragnehmer weist das von ihm eingesetzte Fahrpersonal entsprechend an und stellt sicher, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden,
 - die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit eventuell einzusetzenden Frachtführern bzw. Subunternehmern aufgenommen und die Einhaltung der Vorschriften durch den eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer regelmäßig kontrolliert werden.
- 9.2 Soweit der Auftraggeber die Fahrzeugdisposition übernimmt, erfolgt dies generell im Einklang mit sämtlichen geltenden Vorschriften. Nach Übermittlung der Disposition an den Auftragnehmer oder dessen Vertreter ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Disposition unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere Streckenführung, Personaleinsatz etc. zu überprüfen. Soweit er hierbei feststellen sollte, dass eine Transportdurchführung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der geltenden Lenk- und Ruhezeitenvorschriften nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist er zu einer unverzüglichen Mitteilung an den Auftraggeber verpflichtet. In diesem Fall wird eine Änderung der ursprünglichen Disposition erfolgen. In keinem Fall darf eine Fahrt begonnen werden, bei der der Auftragnehmer festgestellt hat, dass sie nur unter Verstoß gegen die geltenden Fahrpersonalvorschriften durchgeführt werden kann.

- 9.3** Wenn die konkrete Transportdurchführung gemäß den Vorgaben des Auftraggebers unter Einhaltung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten nicht möglich ist oder sich dies während der Durchführung des Transportes herausstellt, ist der Auftragnehmer gemäß §§ 419, 418 HGB zur Einholung einer Einzeleinweisung beim Auftraggeber verpflichtet. In keinem Fall darf eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten oder eine Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten erfolgen. Es ist klar gestellt, dass diese Verpflichtung auch dann gilt, wenn die Disposition durch den Auftragnehmer oder einen Dritten erfolgen sollte.
- 9.4** Es wird klargestellt, dass die Unterrichtung, Schulung und Einweisung des eingesetzten Personals hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten weiterhin ausschließlich dem Auftraggeber unterliegt. Der Auftraggeber ist insoweit nicht berechtigt, Anweisungen an das Personal des Auftragnehmers zu erteilen.
- 9.5** Sofern der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers / seines Personals bzw. des vom Auftragnehmer eingesetzten Frachtführers bzw. Subunternehmers mit Bußgeldern, Verfallsanordnungen oder sonstigen Sanktionen belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu erstatten und den Auftraggeber bzw. den nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts Verpflichteten hiervon im Innenverhältnis unter Berücksichtigung evtl. bestehender gesetzlicher und / oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen frei zu stellen.

§ 10 Regelungen zum GüKG i. d. F. des GüK – BillBG

- 10.1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Verpflichtungen von Seiten des Auftragnehmers umfasst:
- Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT – Genehmigungen) zu verfügen und diese Erlaubnisse und Berechtigungen in zulässiger Weise zu verwenden. Es wird insbesondere versichert, nur zulässige Kabotagefahrten durchzuführen.
 - Von Seiten des Auftragnehmers wird nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt; das gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandstaaten.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 S. 2 GüKG bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten – soweit dies erforderlich ist – in der jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bzw. den von ihr beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. von seinem Personal aushändigen zu lassen. Insoweit wird der Auftragnehmer entsprechende Weisungen an sein Personal erteilen.
 - Für den Fall, dass ein Subunternehmereinsatz zulässig sein sollte, verpflichtet der Auftragnehmer sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorgenannten Pflichten in den Vertrag mit Subunternehmern aufzunehmen. Vor dem Einsatz eventueller Subunternehmer ist durch entsprechende Kontrollen des Auftragnehmers sicher zu stellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen zuverlässig erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Subunternehmer.

- 10.2** Sämtliche Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 5, 6 GüKG gem. Ziff. 10.1 sind bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung, spätestens jedoch unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Nur bei ordnungsgemäßigem Vorhandensein sämtlicher Nachweise werden vom Auftraggeber Aufträge erteilt. Der Nachweis der Aufrechterhaltung der vorgenannten Erlaubnisse und Berechtigungen ist jährlich bzw. mit dem Ablauf ohne besondere Aufforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer selbstständig zu erbringen.
- 10.3** Sofern der Auftraggeber bzw. von ihr beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers / seines Personals bzw. vom Auftragnehmer eingesetzter Frachtführer bzw. Subunternehmer mit Bußgeldern, Verfallbescheiden oder ähnlichem belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese einschließlich sämtlicher entstehender Kosten unter Berücksichtigung evtl. bestehender gesetzlicher und / oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu erstatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber und / oder dessen Personal umfassend von sämtlichen vorgenannten Ansprüchen frei zu stellen.

§ 11 Verpackung

Die Verpackung des Gutes erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Hauptauftraggeber des Auftraggebers. Soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar und überprüfbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Eignung der Verpackung zur Durchführung des Transports und deren Kennzeichnung. Eventuell vorhandene Mängel sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde. Soweit trotz Erkennbarkeit keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, wird weiter auf den Einwand der ungenügenden Verpackung durch den Absender verzichtet.

§ 12 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und die Nummerierung des Gutes erfolgt, soweit erforderlich, durch die jeweiligen Hauptauftraggeber des Auftraggebers. Soweit dies für den Auftragnehmer überprüfbar und erkennbar ist, obliegt ihm vor der Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Bezeichnung und der Nummerierung des jeweiligen Gutes. Eine eventuell ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung ist vor der Übernahme der Ladung gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die jeweiligen Güter genügend und ausreichend bezeichnet und nummeriert übergeben wurden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit bei einer erkennbar ungenügenden oder unzulänglichen Bezeichnung oder Nummerierung von Gütern auf den Einwand der ungenügenden oder unzulänglichen Bezeichnung oder Nummerierung des jeweiligen Gutes.

§ 13 Vergütung

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als all – inklusive – Preise und schließen Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und schriftlich festgehalten ist.

§ 14 Zahlung

- 14.1** Gutschriftenverfahren
- 14.2** Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber nur zu beachten, wenn diese gegenüber der Buchhaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die alten Konten mit schuldbefreiender Wirkung.

- 14.3** Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Unberührt bleibt insoweit § 354a HGB.
- 14.4** Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist der zentrale Firmensitz in Wittichenau OT Dubring. Die bei Zahlung auf Auslandskonten für innerdeutsche Transporte anfallenden Bankkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 15 Fälligkeitsvoraussetzungen und Auftragsausführung

- 15.1** Fälligkeitsvoraussetzung für vom Auftraggeber zu erbringende Zahlungen ist neben den vom Auftragnehmer zu erbringenden Nachweisen über die Ablieferung der Güter (z. B. durch quittierten Lieferschein, Ablieferquittung bzw. CMR – Frachtbrief, Packmittelscheine etc.) zusätzlich der Eingang einer ordnungsgemäßen und kaufmännischen Rechnung. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist in jedem Fall eine Vorlage sämtlicher Versicherungsbestätigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz. Insbesondere müssen auf das den Transport ausführende Unternehmen laufende Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 5 und 6 GüKG vorgelegt werden. Die Fälligkeit tritt nur ein, wenn diese Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Die Zahlungsfrist richtet sich nach § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.2** Eine ordnungsgemäße und vollständige Durchführung des Transports setzt im Rahmen aller beauftragten Transporte voraus, dass die vereinbarten Fahrzeugkapazitäten termingerecht gestellt wurden und die abgeholte Ware vollständig, unbeschädigt und innerhalb der vereinbarten Frist an den jeweiligen Empfänger gegen reine Quittung übergeben wurde oder sonstige Beweise oder Unterlagen erbracht werden, die den Nachweis dafür erbringen, dass die Güter vollständig und unbeschädigt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei den jeweiligen Empfängern angeliefert wurden.

§ 16 Haftung

- 16.1** Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Fracht- und Speditionsrechts. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. Soweit keine zwingenden Vorschriften zur Anwendung gelangen, gelten diese AGBs sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2** Die Regelhaftungsgrenzen im Nationalen Frachtbereich werden gem. § 449 II HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 I und II HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rehwichtes der Sendung festgesetzt. Soweit die Haftung des Auftraggebers im Verhältnis zu den eigenen Auftragnehmern geringer ist als diese Haftungshöchstgrenze, haftet der eingesetzte Auftragnehmer auch nur bis zu dieser Höhe.
- 16.3** Im Falle der Nichtgestellung eines Fahrzeuges zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Termin oder der Gestellung eines nicht zur Durchführung des konkreten Transports geeigneten Fahrzeuges (z. B. bei nicht verkehrssicheren Fahrzeugen) berechnen wir nach dem Ablauf einer Frist von 4 Stunden, gerechnet ab dem ursprünglich vereinbarten Gestellungstermin, die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, mindestens aber 150,00 €. Dem Auftragnehmer bleibt im Falle der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes der Nachweis

vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden als 15,00 € durch die Nichtgestellung des Fahrzeuges entstanden ist.

- 16.4** Soweit zusätzliche Leistungen beauftragt werden, die nicht dem Fracht- und / oder Speditionsbereich unterliegen, richtet sich die Haftung ausschließlich nach dem Gesetz.
- 16.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Haftungsgrenzen beim Einsatz von Subunternehmern an diese weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass innerhalb der gesamten Transportkette eine einheitliche Haftung hergestellt wird.
- 16.6** Im Übrigen wird auf die Ziff. 9.5, 10.3 und 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

§ 17 Versicherung

- 17.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG und eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 50 Mio. € für Sach- und Personenschäden sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. € für Sach- und Personenschäden und 100.000,00 € für Vermögensschäden abzuschließen und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. Bei grenzüberschreitendem Verkehr im Straßenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend den Bestimmungen des § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.
- 17.2** Sämtliche Versicherungen sind bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung, spätestens jedoch unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung aufzufordern vorzulegen. Nur bei ordnungsgemäßem Vorhandensein sämtlicher Nachweise werden vom Auftraggeber Aufträge erteilt. Der Nachweis des Bestehens der Versicherung ist jährlich bzw. mit dem Ablauf einer Versicherung gemäß der Bestätigung ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber zu erbringen.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

- 18.1** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftraggebers aufzurechnen und / oder Zurückbehaltungsrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gütern und an der Leistung selbst geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche des Auftragnehmers, die rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstreitig bzw. vom Auftraggeber als berechtigt anerkannt sind. Mit solchen Ansprüchen kann der Auftragnehmer abweichend von der Regelung in Satz 1 nach vorheriger Ankündigung und fruchtloser Fristsetzung von einer Woche zur Begleichung bestehender Ansprüche auch gegen Ansprüche vom Auftraggeber aufrechnen bzw. Zurückbehaltungs- und Pfandrechte geltend machen.
- 18.2** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Pfandrechte an zur Beförderung übergebenen Gütern geltend zu machen. Das Frachtführer- bzw. Lagerhalterpfandrecht und sonstige Pfandrechte werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer wegen Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Parteien unstreitig bzw. vom Auftraggeber als berechtigt anerkannt sind, Pfandrechte geltend macht. Insoweit kann abweichend von der vorhergehenden Regelung nach vorheriger Ankündigung und fruchtloser Fristsetzung von einer Woche zur Begleichung bestehender Ansprüche auch ein Pfandrecht geltend gemacht werden.

§ 19 Anti – Terror – Verordnung

Der Auftragnehmer garantiert, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Terrorismus stehenden Maßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er garantiert darüber hinaus, dass sein Unternehmer, die Mitarbeiter, die durch ihn beauftragten Dritten sowie Kunden und Lieferanten gemäß geltendem europäischem Recht überprüft wurden und nicht mit terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften gemäß den europäischen Anti – Terror – Verordnungen EG – VO 2580/2001 und EG – VO 881/2002 im weitesten Sinne in Verbindung stehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des Auftragnehmers resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei.

§ 20 Integritätsklausel

- 20.1** Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihrem Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- Schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die einen Betrug, eine Untreue, eine Urkundenfälschung, eine Fälschung technischer Aufzeichnungen, die Fälschung beweisereheblicher Daten, die mittelbare Falschbeurkundung, die Urkundenunterdrückung und wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen darstellen.
 - das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugtes Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugtes Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 UWG sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännische Informationen des Auftraggebers auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern, sowie
 - Verstöße gegen den ersten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unter anderem Beteiligung an Absprache über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber.
Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder sonstigen Entscheidungsträgern des Auftraggebers nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, dem Wettbewerb zu unterlaufen.
- 20.2** Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Lieferung / Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziff. 20.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer / Vor-

stand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich auf 7% der geprüften Bruttoabrechnungssumme, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziff. 20.1 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde, die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

- 20.3** Wird eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziff. 20.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer / Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- Ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - wird der Auftragnehmer bei Aufträgen durch den Auftraggeber grundsätzlich von der Auftragsvergabe für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird auch beim Bestehen eines dringenden Tatverdachts für eine Verfehlung gemäß Ziff. 20.1 an den betroffenen Auftragnehmer keine weiteren Aufträge mehr erteilen.

§ 21 Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von unseren Auftragnehmern erhalten, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Soweit der Auftragnehmer von bestimmten vom Auftraggeber eingeräumten Sonderkonditionen Gebrauch machen möchte und hierfür eine weitergehende Datennutzung erforderlich ist, wird dies im Rahmen einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers in Hoyerswerda, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR.
- 22.2** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch soweit zwingende internationale Regelungen in Teilbereichen Regelungslücken enthalten und hier ergänzendes nationales Recht zur Anwendung gelangen sollte.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. In einem solchen Falle gilt anstelle der unwirksamen Klausel das Gesetz.